

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dürrhoffeld“

Die Stadt Rieneck erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I) und gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dürrhoffeld“ vom 10.03.2001 in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dürrhoffeld“ vom 29.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10 der Festsetzung über die Mindestgrundstücksgröße (1200m²) wird aufgehoben.

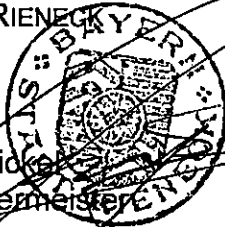
§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rieneck, den 22. Februar 2022

STADT RIENECK

Sven Nidder
1. Bürgermeister



Begründung:

Durch die Aufhebung der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße sollen die vorhandenen Potentiale des Gewerbegebiets besser ausgeschöpft werden; der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, da durch den dörflichen Charakter der Stadt Rieneck auch im gewerblichen Bereich der Bedarf für kleinere, gewerblich genutzte Grundstücke vorhanden ist, dieser aber durch die Festsetzungen nicht im Baugebiet ermöglicht werden können.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB angewandt, da durch die Änderung dieses Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch dieses Verfahren nach §13a BauGB kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Es findet keine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB statt (§13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach §2a BauGB noch die Angabe in §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.

Rieneck, den 22. Februar 2022

STADT RIENECK

Sven Nickel

1. Bürgermeister

